

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
 - § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in International Business Administration dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in

ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre, begründen. ²Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 210 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs International Business Administration ist ein Auslandssemester nach der Orientierungsprüfung i.d.R. im fünften Semester zu absolvieren. ²Ein Studienplatz im Ausland wird nicht garantiert. ³Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann das Auslandssemester durch ein mindestens dreimonatiges fachbezogenes Praktikum im Ausland ersetzt werden. ⁴Weist der Studierende bis zum Ende seines Studiums weder ein Auslandsstudium noch ein Auslandspraktikum nach, enthält das Zeugnis für den Studiengang gemäß § 3b Abs. 3 und § 3b Abs. 4 Satz 4 die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ bzw. gemäß § 3b Abs. 4 Satz 1 „Business Administration and East Asian Studies“.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang gliedert sich in dreieinhalb Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen bzw. Bereichen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, P = Propädeutikum):

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-3	B110	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	6
	S110	Explorative Datenanalyse	V+Ü	6
	S100	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	P+V+Ü	6
	B180	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V+Ü	6
	E130	Makroökonomik I	V+Ü	6

	S111	Wahrscheinlichkeit und Risiko	V+Ü	6	
	E170	Mikroökonomik	V+Ü	9	
	B130	Internes Rechnungswesen	V+Ü	6	
	B270	Investition und Finanzierung	V+Ü	6	
	B220	Marketing	V+Ü	6	
	Profilbildungsbereich			12	
	Sprache (Teilleistung)			18	
4-7	B240	Arbeit, Personal, Organisation	V+Ü	6	
	B250	Externes Rechnungswesen	V+Ü	6	
	Schwerpunktbereich I			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)	66 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 1)
	Schwerpunktbereich II			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)	
	Schwerpunktbereich III			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)	
	SQ100	Schlüsselqualifikation		9	
	J200	Privatrecht	V+Ü	6	
	Sprache (Teilleistung)			12	
	BA301	Bachelorarbeit International Business Administration	S	12	
117					

(3) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS-Punkte der 21 ECTS-Punkte aus dem Be-

reich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ (6 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (6 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die **verbleibenden** 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Modul „Schlüsselqualifikation“ erbracht.

(4) Die Schwerpunktmodule I, II und III sind in § 3a näher geregelt.

(5) Der Bereich Sprache ist in § 3b näher geregelt.

§3a Schwerpunktbereiche

(1) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbereiche I, II und III sind insgesamt 66 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktbereichs müssen mindestens 15 ECTS-Punkte und können maximal 30 ECTS-Punkte erworben werden. ³Es sind drei Schwerpunktbereiche (Schwerpunktbereich I, Schwerpunktbereich II und Schwerpunktbereich III in der Tabelle in §3 Abs. 2) zu wählen. ⁴Welche Module in den einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁵Schwerpunktbereiche sind:

1. Banking and Finance
2. Financial Accounting and Business Taxation
3. International Business
4. Managerial Accounting and Organisation
5. Marketing
6. Elective Studies.

⁶Der Schwerpunktbereich 3. (International Business) muss gewählt werden.

(2) Bei dem Schwerpunktbereich Elective Studies kann die Zahl der vergebenen ECTS-Punkte pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS-Punkte von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module bzw. Bereiche abweichen. ²ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktbereiche aufgeteilt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden einen anderen Schwerpunktbereich als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieser Bereich in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines andern Moduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder innerhalb eines andern Bereichs belegt werden.

§3b Sprachmodule, Schwerpunkt Landeskunde Chinas, Japans, Koreas

(1) ¹Der Bereich Sprache beinhaltet Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen und umfasst 30 ECTS-Punkte. ²Je nach gewählter Sprache kann sich hier der ECTS-Wert der einzelnen Teilleistungen unterscheiden. ³Die Inhalte der Module werden über das Modulhandbuch in Absprache mit dem Fachsprachenzentrum geregelt. ⁴Die Zahl der vergebenen ECTS-Punkte sowie die Prüfungsmodalitäten in der Sprachausbildung nach UNICert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen

Fassung; die Berechnung der Modulnoten im Bereich Sprache kann im Modulhandbuch abweichend von § 16 Abs. 3 des Allgemeinen Teils geregelt werden.

(2) ¹Im Bereich Sprache und ggf. im Schwerpunktbereich Elective Studies richten die Studierenden ihr Studium auf eine der beiden folgenden Vertiefungsrichtungen a. oder b.

- a. auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
- b. auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraumes aus.

²Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an.

³Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Bereichs Sprache und des Schwerpunktbereichs Elective Studies.

(3) ¹Im Fall a. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“. ²Der Bereich Sprache umfasst in Fall a. in zwei Sprachen jeweils eine Ausbildungsstufe UNIcert III bzw. UNIcert II gemäß Abs. 5 in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen.

(4) ¹Im Fall b. nennt das Zeugnis für den Studiengang vorbehaltlich Satz 4 die Vertiefungsrichtung „International Business Administration an East Asian Studies“; im Bereich Sprache ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und innerhalb des Schwerpunktbereichs Elective Studies der entsprechende Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zu absolvieren. ²Um den Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zu absolvieren, müssen mindestens 15 und maximal 30 ECTS-Punkte innerhalb des Schwerpunktbereichs Elective Studies diesem Schwerpunkt zugeordnet sein. ³Welche Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs Elective Studies dem Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Wird der Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas nicht erfolgreich absolviert, entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung „East Asian Studies“ auf dem Zeugnis.

(5) ¹Im Fall a. nach Abs. 2 umfasst der Bereich Sprache vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots durch das Fachsprachenzentrum zwei der folgenden Ausbildungsstufen:

- a1. UNIcert III in Wirtschaftsenglisch oder
- a2. UNIcert III in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a3. UNIcert III in Wirtschaftsspanisch oder
- a4. UNIcert II in Italienisch

²Liegen zu Beginn des Studiums Vorkenntnisse in Italienisch vor, die eine Einstufung in einen höheren Kurs (ab Europarat-Stufe B2) ermöglichen, müssen die Studierenden zwei andere Sprachen aus a1, a2 oder a3 wählen oder die Vertiefungsrichtung b wählen; Italienisch kann dann nicht gewählt werden. ³Welche Veranstaltungen dem Bereich Sprache in Fall a. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Im Fall b. nach Abs. 2 umfasst der Bereich Sprache vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots der Philosophischen Fakultät bzw. soweit im Modulhandbuch vorgesehen des Fachsprachenzentrums Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten in der nach Abs. 4 belegten Sprache

- b1. Sinologie oder
- b2. Japanologie oder
- b3. Koreanistik.

²Welche Veranstaltungen dem Bereich Sprache im Fall b. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (etwa C1 nach dem europäischen Referenzrahmen) sowie gute englische Sprachkenntnisse (etwa B1 nach dem europäischen Referenzrahmen) verfügen. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 4 der folgenden Module:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Explorative Datenanalyse
- Makroökonomik I
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Mikroökonomik
- Wahrscheinlichkeit und Risiko.

(2) ¹Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

¹Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 17 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Bestehen der für das erste bis dritte Fachsemester vorgesehenen Module gemäß § 3.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in §26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt ermittelt. ²Zunächst wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten in den Schwerpunktbereichen und dem Modul Bachelorarbeit errechnet. ³Außerdem wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten der übrigen Module (außer dem Modul Schlüsselqualifikation, aber einschließlich der Module Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft) berechnet. ⁴In die Berechnung der Gesamtnote gehen der erstgenannte Durchschnitt (Schwerpunktbereiche und Modul Bachelorarbeit) mit einem Gewicht von 66% und der zweitgenannte Durchschnitt mit einem Gewicht von 34% ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 23.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor